

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0615/24</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Integrationsbeauftragte/r
	Kostenstelle (UA)	0201
	Amtsleiter/in	Gumplinger, Ingrid
	Telefon	3 05-12 06
	Telefax	3 05-13 09
	E-Mail	integration@ingolstadt.de
Datum	08.08.2024	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Migrationsrat	09.10.2024	Bekanntgabe

### **Beratungsgegenstand**

Aktuelles aus dem Sachgebiet Flucht und Integration  
- mündlicher Bericht von Frau Maria Diepold -

### **Bekanntgabe:**

Der Bericht wird bekanntgegeben.

gez.

Ingrid Gumplinger  
Integrationsbeauftragte

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

**1. Unterbringung (zentral/dezentral)**

- ANKER-Einrichtung  
Stand: 07.08.2024
  - P3: 223 Personen (Hauptnationalität: Afghanistan 78 P.)
  - NBS: 251 Personen (Hauptnationalität: Afghanistan 119 P.)
  - MIK/IN: 28 Personen (Hauptnationalität: Afghanistan 12 P.)

Die Belegungszahlen in der ANKER-Einrichtung sowie in den -Dependancen sind stark schwankend.

- Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkunft, sog. GU)  
Die von der Regierung von Oberbayern betriebene Gemeinschaftsunterkunft in der Marie-Curie-Str. 17 wurde bis vor kurzem zu 25 % als Übergangwohnheim genutzt.  
Aufgrund des hohen Bedarfs an Plätzen im Übergangwohnheim wird diese Unterkunft zukünftig vollständig als Übergangwohnheim genutzt.  
Alle Personen, die im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und waren (unabhängig vom Status), wurden bzw. werden in dezentrale Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Ingolstadt umverlegt.

Aktuell, Stand: 08.08.2024, sind noch 20 Personen im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht.

(Hauptnationalität: Nigeria 12 P.)

- Anschlussunterbringung (dezentrale Flüchtlingsunterbringung)  
Aktuell betreibt die Stadt Ingolstadt 52 dezentrale Flüchtlingsunterkünfte.

Stand: 07.08.2024:

Untergebrachte Personen: 499

Von den 499 untergebrachten Personen sind 341 Personen Fehlbeleger, dies entspricht einem Anteil v. 68,33 %.

Hauptnationalitäten in der dezentralen Anschlussunterbringung:

- Afghanistan: 135 Personen
- Ukraine: 130 Personen
- Nigeria: 105 Personen

Eine bedarfsgerechte Anpassung der dezentralen Flüchtlingsunterbringung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gründe erfolgt ständig.

- Übergangwohnheim  
Belegung, Stand 08.08.2024: 74 Personen

Hauptnationalitäten im Übergangwohnheim:

- Afghanistan: 40 Personen
- Syrien: 20 Personen

- Notunterkunft  
Eine Notunterkunft wird aktuell nicht betrieben.

## 2. Einführung der Bezahlkarte

Die bayerische Staatsregierung hat in der Sitzung des Ministerrats am 14. November 2023 entschieden, dass in allen bayerischen kreisfreien Städten und Landkreisen zur Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Bezahlkarte eingeführt wird.

Nach einer vom bayerischen Innenministerium durchgeführten europaweiten Ausschreibung, wurde der Zuschlag für die Dienstleistungen zur Bezahlkarte dem Unternehmen PayCenter GmbH aus Freising erteilt.

Im März 2024 wurden alle kreisfreien Städte und Landkreise seitens des StMI über das weitere Vorgehen zur bayernweiten Einführung der Bezahlkarte informiert.

Die Einführung wurde in Tranchen durchgeführt. Die Zuteilung, welcher Landkreis bzw. welche kreisfreie Stadt in welche Tranche aufgenommen wird, wurde seitens des Innenministeriums vorgenommen.

Der Stadt Ingolstadt war die zeitgleiche Einführung im Landkreis Pfaffenhofen wichtig, da die zuständige Leistungsbehörden der Bewohnerinnen und Bewohner der MIK die Stadt Ingolstadt oder der Landkreis Pfaffenhofen ist.

So startete das sog. Onboarding zur Einführung der Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Stadt Ingolstadt im Mai 2024.

In diesem sog. Onboarding erfolgten vorbereitenden Arbeiten, wie z. B. die Anlage der Mitarbeitenden der Kommune im Bezahlkartensystem, die Einrichtung der Konten, Abwicklung datenschutzrechtlicher Themen etc.

Anschließend fanden Schulungen der Mitarbeitenden statt. Für die Migrationsberatungsstellen sowie die Ehrenamtlichen wurde eine Informationsveranstaltung organisiert.

Die Ausgabe der Bezahlkarten an alle in Ingolstadt lebenden Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG erfolgte im Laufe des Monats Juni bis einschließlich 01.07.2024. Mit der Aushändigung wurden die Leistungsberechtigten umfassend und mehrsprachig über die Bezahlkarte informiert.

Somit erfüllte die Stadt Ingolstadt die Vorgabe des StMI, dass alle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab den Juli-Leistungen über die neue Bezahlkarte ausbezahlt werden.

Die wichtigsten Informationen über die Bezahlkarte:

- Die Bezahlkarte erhalten grundsätzlich alle Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreise.
- Grundsätzlich erhält jede leistungsberechtigte Person ab 14 Jahren eine eigene Bezahlkarte. Minderjährige können jedoch nur über einen Teil des gesamten Bedarfs verfügen, der der Familie zusteht.
- Mit der Bezahlkarte kann in allen Geschäften, in denen Mastercard akzeptiert wird, bezahlt werden.
- Über eine Website oder eine App kann der aktuelle Guthabenstand eingesehen werden. Eine telefonische Abfrage ist zudem möglich.
- Mit der Bezahlkarte kann man dort bezahlen, wo man sich zulässigerweise aufhalten darf. Die Nutzung der Bezahlkarte ist daher nur bei denjenigen Leistungsempfängern räumlich eingeschränkt, deren Aufenthalt einer räumlichen Beschränkung unterliegt (Residenzpflicht). Diese richtet sich nach asyl- und ausländerrechtlichen Vorgaben. Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Landkreis greift z. B. bei allen Asylbewerbern für die ersten drei Monate ab Ausstellung des Ankunftsnachweises und bei allen Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren in Aufnahmeeinrichtungen (ANKER). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann auch die Ausländerbehörde im Einzelfall eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts anordnen. In begründeten Einzelfällen, z. B. für Behördentermine, ist eine Freischaltung auf weitere PLZ-Gebiete möglich.
- Online-Einkäufe sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Bezahlung per Überweisung oder Lastschriftverfahren ist nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger möglich. Hierzu wird vom StMI in Abstimmung mit den Leistungsbehörden eine sog. Whitelist erstellt. Z. B. ist das Kaufen des Deutschlandtickets möglich.
- Die Leistungsempfänger können mit der Bezahlkarte 50 Euro pro Monat und Person abheben.